

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Verein führt den Namen: " Hospizverein Eleison – Ulmer Alb".

² Er hat seinen Sitz in Bermaringen und wird nach seiner Gründung in das Vereinsregister eingetragen.

³Der Verein ist überwiegend tätig in folgenden Ortschaften: Dornstadt, Westerstetten, Lonsee, Amstetten, jeweils mit sämtlichen Teilgemeinden, außerdem in Bermaringen, Türkheim, Aufhausen. Des Weiteren betreut der Verein das Samariterstift Geislingen, Schillerstr.4, das Samariterstift Geislingen-Altenstadt, Bronnenwiesen 22 und das Haus am Mühlbach in Bad Überkingen, Hausener Str. 11/2

§ 2 Zweck des Vereins

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. ³Der Verein ist selbstlos tätig. ⁴Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Aufgabe des Vereins ist es, unheilbar Kranke, Pflegebedürftige und Sterbende bis zu ihrer letzten Lebensstunde durch ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Zusammenwirken mit deren Angehörigen und Freunden begleitend ambulant oder auch stationär zur Seite zu stehen. ²Der Verein steht auch Familienangehörigen begleitend zur Seite. ³Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, freiwillige Helferinnen und Helfer sind zu suchen, zu schulen, zu begleiten und die Hospizidee in bestehenden Einrichtungen und Diensten zu fördern. ⁴Die gesamte Arbeit geschieht in christlicher Nächstenliebe als eine Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirchen. ⁵Sie ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse und Weltanschauung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) ¹Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch erhalten sie keine eingezahlte Beiträge und Spenden beim Ausscheiden aus dem Verein zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) ¹Alle Inhaber von Vereinsposten arbeiten ehrenamtlich. ²Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigen, diese dürfen jedoch kein Amt im Verein bekleiden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
1. katholische und evangelische Kirchengemeinden,
 2. caritative und diakonische Vereinigungen,
 3. weitere juristische Personen,
 4. natürliche Personen.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig wird und dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. ²Gerät ein Mitglied in eine finanzielle Notlage, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. ³Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung durch den/ die 1. Vorsitzende/-n unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. ²Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Ausschusses,
 3. Wahl des Ausschusses,
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen),
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gerechnet. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ²Die Kirchengemeinden und die Vereinigungen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. ³Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier/der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 5. bis zu zwei Vertreter/-in für die Kirchengemeinden, jeweils bis zu einem Vertreter für die Seniorenheime und Pflegedienste, die im Einzugsbereich ansässig sind,
 6. bis zu 3 Beisitzer(inne)n.
- (2) ¹Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin einer der in § 4 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Körperschaften ist. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Bei der Wahl der Ausschussmitglieder ist der ökumenischen Trägerschaft des Vereins Rechnung zu tragen. ⁵Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁶Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den in Satz 2 genannten Personen für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) ¹Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) ¹Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. ⁵Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. ²Sie können unvermutet die Kasse prüfen.
- (3) Bei einem größeren Haushaltsvolumen kann der Ausschuss beschließen, die Rechnungsprüfung an ein Steuerbüro oder Wirtschaftsprüfungsbüro zu vergeben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitgliedskirchengemeinden, steuerbegünstigte Mitglieds-Sozialstationen und Mitglieds-Pflegeheime, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.